

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. Mai 2018

493. Energiegesetz, Änderung zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014 (Vernehmlassung, Ermächtigung)

Gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung (SR 101) sind die Kantone zuständig für energetische Vorschriften im Gebäudebereich. Daher enthält das kantonale Energiegesetz vom 19. Juni 1983 (EnerG, LS 730.1) auch Anforderungen an Bauten. Der Unfall im Kernkraftwerk Fukushima vom 11. März 2011 hat den Bundesrat bewogen, eine Energiestrategie 2050 zu entwerfen. Als Ergebnis der energiepolitischen Diskussion wurde das Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Das EnG gibt den Kantonen vor, für welche Sachverhalte sie mindestens Vorschriften zu erlassen haben. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) verabschiedete am 9. Januar 2015 die «Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014» (MuKEN 2014). Diese entsprechen den Vorgaben des EnG. Mit den «Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2019» wurde die Baudirektion durch die Massnahme RRZ 7.2b beauftragt, eine Vorlage zur Änderung des EnerG für die Umsetzung der MuKEN 2014 zu unterbreiten.

Bei den MuKEN 2014 handelt es sich um das von den Kantonen, gestützt auf ihre Vollzugserfahrung, gemeinsam erarbeitete Gesamtpaket energierechtlicher Vorschriften im Gebäudebereich. Sie bilden den von den Kantonen getragenen «gemeinsamen Nenner» und sollen unter Berücksichtigung der kantonalen Eigenheiten zu einer weitgehenden Harmonisierung der energierechtlichen Bauvorschriften in der Schweiz beitragen. Dieses Vorgehen hat sich bereits 1992, 2000 und 2008 bewährt. Die EnDK hat mit den MuKEN 2014 erstmals neue Anforderungen in die Mustervorschriften eingefügt, die noch überhaupt nicht (z. B. Pflicht zur Eigenstromerzeugung) oder wenig (z. B. erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz) erprobt sind. Aus diesem Grund führte die EnDK von Mai bis August 2014 eine öffentliche Vernehmlassung bei Fachverbänden und Fachleuten durch. In der Folge wurde die MuKEN 2014 am 9. Januar 2015 von der EnDK verabschiedet.

Der Kanton Zürich achtete auf dem Gebiet des Energierechts stets auf dessen Kompatibilität mit den MuKEN. Damit machte der Kanton gute Erfahrungen. Die MuKEN 2014 sind grundsätzlich eine Weiterentwicklung der MuKEN 2008, viele Teile wurden unverändert übernommen. Da-

her entsprechen bereits viele kantonale Anforderungen den Musterbestimmungen, beispielsweise die Vorgaben betreffend Heizungs- und Warmwasseranlagen, beheizte Freiluftbäder, Heizungen im Freien, Elektroheizungen, Lüftungsanlagen, Wärmedämmung von Spezialanlagen oder Grossverbraucher. Da die MuKE 2014 nun erstmals auch unerprobte Bestimmungen enthalten, ist bei diesen jedoch genauer zu prüfen, welche Anforderungen für den Kanton Zürich zweckmässig sind.

Für die Änderung der rechtlichen Grundlagen bestehen unterschiedliche Zuständigkeiten. Es ist somit ein schrittweises Vorgehen angezeigt, wobei der nun vorliegende Entwurf zur Änderung des EnerG nur diejenigen Regelungen aus den MuKE 2014 umfasst, die im Kanton auf Gesetzesstufe umzusetzen sind. In den MuKE 2014 sind auch die zu den jeweiligen Gesetzesbestimmungen gehörenden Ausführungsbestimmungen enthalten. Diese sind in einem nachfolgenden Schritt durch den Regierungsrat auf Verordnungsstufe zu beschliessen. Die dazu nötige Änderung der Besonderen Bauverordnung I (BBV I, LS 700.21) bedarf gemäss § 17 EnerG der Genehmigung durch den Kantonsrat. Die stufengerecht nachgelagerte Verordnungsänderung ist nicht Gegenstand dieses Vernehmlassungsverfahrens, da einerseits die konkrete Ausgestaltung der Verordnung von der Gesetzesänderung abhängt und sich andererseits die Fachverbände und Fachleute bereits im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassung zur MuKE 2014 äussern konnten.

Folgende Änderungen des EnerG sind hervorzuheben:

- § 10a EnerG gab bisher für Neubauten vor, dass höchstens 80% des zulässigen Energiebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nichterneuerbaren Energien gedeckt werden dürfen. Diese Bestimmung wird ersetzt durch eine Anforderung an den Energiebedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klima. Dieses Vorgehen hat sich beim Minergie-Standard bewährt. Die Erfahrungen zeigen, dass sich der Anteil erneuerbarer Energie dadurch deutlich erhöhen wird.
- Bei einem Ersatz eines Heizkessels mit fossilen Brennstoffen in Wohnbauten wird heute meistens wieder ein solcher eingesetzt. Mit dem neuen § 11 soll festgelegt werden, dass ein kleiner Anteil (10%) erneuerbare Energie einzusetzen ist, wobei Bauten mit einem geringen Bedarf davon befreit sind. Diese Massnahme trägt auch zur Senkung des CO₂-Ausstosses bei.
- Im Weiteren werden kleinere Anpassungen bei den Vorschriften betreffend die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung, Förderung, Rechtsschutz, Straf- und Übergangsbestimmungen vorgenommen.

In den folgenden Punkten werden die Vorschriften der MuKEN 2014 dagegen nicht übernommen:

- Die MuKEN 2014 sehen vor, dass jeder Neubau einen Teil des in ihm benötigten Stroms selber erzeugen soll. Obwohl die Technik nicht vorgegeben ist, dürfte in praktisch allen Fällen eine Photovoltaikanlage eingesetzt werden. Diese Anforderung kann bei Bauten mit mehr als vier Geschossen, also insbesondere in städtischen Gebieten, kaum mit Anlagen allein auf dem Dach umgesetzt werden. Gegenwärtig sind auch noch viele Fragen rund um die Eigenstromerzeugung offen. Zudem sollen keine Technologievorgaben im EnerG verankert werden. Diese MuKEN-Vorschrift soll daher nicht übernommen werden.
- Seit der Änderung des EnerG von 1995 wurden aufgrund der Vorgabe an den Höchstanteil an nichterneuerbaren Energien in Neubauten kaum mehr Elektroheizungen eingebaut. Viele bestehende Elektroheizungen sind aufgrund der technischen Lebensdauer in den nächsten Jahren zu ersetzen. Gemäss § 10b EnerG sind neue Elektroheizungen seit 2013 verboten, auch ein Ersatz durch eine Elektroheizung ist nicht mehr zulässig. In den MuKEN 2014 sind für bestehende Elektroheizungen und Elektroboiler Sanierungsfristen von 15 Jahren vorgesehen. Das heutige Installationsverbot für Elektroheizungen mit einer Sanierungsfrist zu verschärfen, ist nicht angezeigt.

Obwohl die MuKEN 2014 vor deren Verabschiedung durch die EnDK einer Vernehmlassung bei Fachverbänden und Fachleuten unterzogen wurden, ist eine kantonale Vernehmlassung bei den Gemeinden, den im Kantonsrat vertretenen Parteien und den für das Sachgebiet zuständigen kantonalen Organisationen angebracht und sinnvoll.

Die Baudirektion ist zu ermächtigen, zum Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes zwecks Umsetzung der MuKEN 2014 eine Vernehmlassung durchzuführen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Baudirektion wird ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Entwurf für die Änderung des Energiegesetzes zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, Ausgabe 2014, durchzuführen.

II. Dieser Beschluss ist bis zum Beginn der Vernehmlassung nicht öffentlich.

III. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli